

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2011, 25. August 2011

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin	402
Rahmenordnung für Promotionsstudien der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin	404
Ordnung für das Promotionsstudium „Sprachen und Texte antiker Kulturen“/„Ancient Languages and Texts“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin	419

Ordnung der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 4. Mai 2011 folgende Ordnung der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ erlassen:*

§ 1

Rechtsstellung und Geltungsbereich

(1) Die „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) ist eine Einrichtung der Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Fachbereiche Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Geowissenschaften der Freien Universität Berlin, an der im Rahmen des Berliner Antike-Kollegs (BAK) folgende außerhochschulische Forschungsinstitutionen beteiligt sind:

- a) Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- b) Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
- c) Deutsches Archäologisches Institut und
- d) Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte.

(2) Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Verwaltungsstrukturen der BerGSAS.

§ 2

Aufgabe

¹Als ein Zentrum für Promotionsstudien dient die BerGSAS der Verbesserung der Doktorandenausbildung in den altertumswissenschaftlichen Disziplinen oder in Disziplinen, in deren Fokus die Kulturen der Alten Welt bzw. ihr Nachleben an den Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 und den außeruniversitären Institutionen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis d) stehen. ²Sie bildet somit den Rahmen für strukturierte, interinstitutionelle und interdisziplinäre Promotionsstudien in

altertumswissenschaftlichen Disziplinen oder in Disziplinen, in deren Fokus die Kulturen der Alten Welt bzw. ihr Nachleben stehen. ³Für die Laufzeit des Clusters 264 „Topoi – The Formation and Transformation of Space and Knowledge in Ancient Civilizations“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (TOPOI) werden dessen Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die BerGSAS betreut.

§ 3

Organisation

(1) Das Leitungsgremium (LG) der BerGSAS besteht aus zwei Sprecherinnen oder Sprechern, den Beauftragten für die Promotionsstudien der BerGSAS und einem Vertreter oder einer Vertreterin des BAK.

(2) ¹Von den beiden Sprecherinnen oder Sprechern gehört eine oder einer als hauptberufliche Hochschul-lehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, die oder der andere als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin an. ²Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Direktoriums des BAK von den Präsidien der in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten bestellt. ³Sie vertreten die BerGSAS für die Laufzeit von TOPOI in diesem und innerhalb des Direktoriums des BAK, sorgen für die Einhaltung der Ordnungen der BerGSAS und für die Abstimmung mit der Dahlem Research School (DRS) und der Humboldt Graduate School (HGS) sowie mit der GK und den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten und Fachbereiche. ⁴Sie haben die Bewirtschaftungsbefugnis gemäß den jeweils angewandten haushaltrechtlichen Vorschriften, bereiten Beschlüsse des LG vor und führen sie durch. ⁵Sie führen gemeinschaftlich und mit wechselseitiger Vertretung die laufenden Geschäfte der BerGSAS und werden dabei je von einer Koordinatorin oder einem Koordinator und einer Geschäftsstelle unterstützt. ⁶Sie beantragen auf Vorschlag des LG und im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat des BAK und der GK die Aufnahme oder den Ausschluss eines Promotionsstudiums in die bzw. aus der BerGSAS. ⁷Sie treffen in dringenden Fällen Eilentscheidungen, die der Bestätigung durch das LG bedürfen. ⁸Sie erstatten jährlich Bericht gegenüber dem Vorstand von TOPOI, dem Direktorium des BAK und den Präsidien der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1.

(3) ¹Das LG entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der BerGSAS. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte der BerGSAS.

(4) ¹Die Koordinatorinnen oder Die Koordinatoren werden vom LG bestimmt. ²Sie leiten die Geschäftsstelle und unterstützen die Sprecherinnen oder Sprecher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie machen allen an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Beteiligten

* Diese Ordnung ist von den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Juli 2011 und der Freien Universität Berlin am 21. Juni 2011 bestätigt worden.

durch Beratung und Vermittlung die Serviceangebote der BerGSAS und der übrigen Einrichtungen der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 zugänglich. ⁴Sie arbeiten mit den Leitungen und Verwaltungen von Zentralinstituten, Fachbereichen und Fakultäten sowie den Zentralen Universitätsverwaltungen und anderen zentralen Einrichtungen der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 zusammen. ⁵Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken. ⁶Die Sprecherinnen oder Sprecher können von der jeweils zuständigen Stelle für die Koordinatorinnen oder Koordinatoren eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

(5) ¹Das LG bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. ³Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. ⁴Die Beauftragte oder Der Beauftragte eines Promotionsstudiums vertritt dessen Programm im LG. ⁵Sie oder er berichtet dem LG über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(6) Der wissenschaftliche Beirat des BAK berät die Sprecherinnen oder Sprecher bei strategischen Fragen und insbesondere bei der Aufnahme, der Evaluierung und dem Ausschluss eines Promotionsstudiums aus der BerGSAS.

(7) ¹Für die Organisation und Durchführung eines Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine vom LG für jedes Promotionsstudium eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. ²Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- die oder der Beauftragte des jeweiligen Promotionsstudiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die oder der an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt sind,
- und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt ist,

an.

³Eine Studentin oder ein Student des jeweiligen Promotionsstudiums und eine Koordinatorin oder ein Koordinator gehören einer GfK mit beratender Stimme an.

⁴Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Studierenden der einzelnen Promotionsstudien gewählt. ⁵Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der stimmberechtigten Mitglieder zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich. ⁷Für die stimmberechtigten Mitglieder ist vom LG jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(8) ¹Das LG bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Ombudsfrau oder Der Ombudsmann ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. ³Er oder sie kann an den Sitzungen des LG mit beratender Stimme teilnehmen und als Schlichtungsstelle von allen an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Beteiligten angerufen werden. ⁴Darüber hinaus wird sie oder er auf Antrag des LG oder einer GfK von Amts wegen tätig. ⁵Sie oder er soll einer bzw. einem der am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehören oder angehört haben. ⁶Die Versammlung der Studierenden der Promotionsstudien kann einen Vorschlag zur Bestellung einer Ombudsfrau oder eines Ombudsmanns unterbreiten. ⁷Will das LG eine vom Vorschlag der Studierenden abweichende Bestellung vornehmen, haben die Sprecherinnen oder Sprecher vor der Bestellungsentscheidung das Benehmen mit der Versammlung herzustellen. ⁸Die Ombudsfrau oder Der Ombudsmann kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des LG vorzeitig abberufen werden. ⁹Auf eigenen Antrag ist sie oder er von den Amtspflichten zu entbinden.

§ 4

Zusammenarbeit mit Fakultäten/Fachbereichen

Die Anforderungen und Verfahren für Promotionen sind durch die jeweiligen Promotionsordnungen der Fachbereiche und der Fakultäten der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Rahmenordnung für Promotionsstudien der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von §§ 35 Abs. 2 Satz 3 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission am 4. Mai 2011 folgende Rahmenordnung für Promotionsstudien der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufgabe der Promotionsstudien
 - § 3 Promotionsstudien der Graduiertenschule
 - § 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsstudium, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 5 Aufnahme in ein Promotionsstudium
 - § 6 Lehre und Betreuung der Promotionsstudien
 - § 7 Organisation des Promotionsstudiums
 - § 8 Gleichstellung, Familienförderung
 - § 9 Curriculum eines Promotionsstudiums
 - § 10 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien
 - § 11 Nationale und internationale Partnerinstitutionen
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1: Erforderliche Bewerbungsunterlagen (online einzureichen)
- Anlage 2: Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium XYZ
- Anlage 3: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium XYZ
- Anlage 4: Muster für das Zertifikat
- Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 6: Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3
- Anlage 7: Studienverlaufsplan
- Anlage 8: Liste der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche

* Diese Ordnung ist von den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Juli 2011 und der Freien Universität Berlin am 21. Juni 2011 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Rahmenbedingungen, insbesondere die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie den Inhalt, den Aufbau, die Ziele, die Organisation und die Leistungsanforderungen für Promotionsstudien der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) (Graduiertenschule).

§ 2 Aufgabe der Promotionsstudien

Die Promotionsstudienangebote der Graduiertenschule haben das Ziel, eine exzellente, strukturierte Ausbildung zu gewährleisten, indem sie den Studierenden der einzelnen Promotionsstudien in altertumswissenschaftlichen Disziplinen oder in Disziplinen, in deren Fokus die Kulturen der Alten Welt bzw. ihr Nachleben stehen, Qualifikationsmöglichkeiten bieten und so zur Förderung einer interinstitutionell und transdisziplinär angelegten und international orientierten interdisziplinären Promotionskultur beitragen.

§ 3 Promotionsstudien der Graduiertenschule

(1) ¹Die Graduiertenschule bietet eine Reihe von interinstitutionellen, interdisziplinären und strukturierten Promotionsstudien an, die von den beteiligten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern zu entwickeln sind. ²Im Rahmen der Promotionsstudien wird fachliche Betreuung gewährleistet und den Studierenden die Gelegenheit zur Förderung ihrer Promotionsvorhaben geboten. ³Die Promotionsstudien sind im Bereich jener Disziplinen angesiedelt, die das Berliner Antike-Kolleg (BAK) tragen, und unterscheiden sich durch ihre disziplinär unterschiedlichen Schwerpunkte. ⁴Im Rahmen des Curriculums (§ 9) ist für jedes aufzunehmende Promotionsstudium eine Ordnung mit einem Studienverlaufsplan und einem Muster einer Betreuungsvereinbarung zu erstellen.

(2) ¹Die Promotionsstudien integrieren jeweils ein verbindliches Ausbildungsprogramm, das aus fachlichen und nichtfachlichen Komponenten (wissenschaftsrelevanten Schlüsselkompetenzen) besteht (§ 9). ²Diese fördern die interdisziplinäre Vernetzung der Studierenden sowie die Vernetzung mit nichtuniversitären Einrichtungen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(4) ¹Alle Promotionsstudien sind so zu gestalten, dass sie in die Graduiertenschule, die Dahlem Research School (DRS) und/oder die Humboldt Graduate School (HGS) aufgenommen werden können. ²Der Antrag auf Aufnahme eines Promotionsstudiums in die Graduiertenschule

tenschule ist unter Berücksichtigung des Rahmen-Curriculums (§ 9) der Graduiertenschule von den Beauftragten der jeweiligen Promotionsstudien vorzubereiten und an die Leitung der Graduiertenschule zu richten. ³Der Antrag auf die Aufnahme eines Promotionsstudiums der Graduiertenschule in die DRS und/oder HGS ist unter Berücksichtigung des Musters einer Ordnung für Promotionsstudien der DRS und der Richtlinien der HGS durch die Leitung der Graduiertenschule an die DRS und/oder HGS weiterzuleiten.

(5) ¹Qualitätskontrolle und nationales und internationales Benchmarking der Promotionsstudien der Graduiertenschule werden im Verbund mit der DRS und/oder HGS durchgeführt. ²Die dazugehörigen Evaluierungsverfahren sind im Einvernehmen zwischen der Graduiertenschule und der DRS und/oder HGS zu regeln und von der Leitung der Graduiertenschule zu beschließen.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsstudium, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Bewerbungsfrist zur Aufnahme in ein Promotionsstudium endet jeweils am 30. April für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. Oktober des laufenden Jahres oder am 30. September für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. April des folgenden Jahres. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die in ein Promotionsstudium der Graduiertenschule aufgenommen werden sollen, müssen entweder an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin zum Promotionsverfahren zugelassen werden können oder Austauschstudierende der Partneruniversitäten sein. ³Bewerbungsanträge und -unterlagen sind vollständig nach den Vorgaben in Anlage 1 bei der Graduiertenschule einzureichen. ⁴Diesen Vorgaben nicht entsprechende, insbesondere unvollständige Anträge führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

(2) ¹Die Auswahlverfahren für die Aufnahme in ein Promotionsstudium führen entweder Auswahlkommissionen oder Auswahlbeauftragte nach Maßgabe der Ordnung des betreffenden Promotionsstudiums durch. ²Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Graduiertenschule nimmt mit Stimmrecht am Auswahlverfahren teil; eingeladen werden auch Beauftragte der DRS und der HGS sowie die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät bzw. des zuständigen Fachbereichs (je mit beratender Stimme). ³Die Promotionsstudien berücksichtigen bei Auswahl, Betreuung und Lehre die Prinzipien der Chancengleichheit. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Promotionsstudium der Graduiertenschule besteht nicht.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in ein Promotionsstudium soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist, entschieden werden.

(4) Die Aufnahme in ein Promotionsstudium erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Promotion (§ 5 Abs. 1).

§ 5

Aufnahme in ein Promotionsstudium

(1) ¹Nach Aufnahme in ein Promotionsstudium der Graduiertenschule haben Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Promotionsausschuss der fachlich zuständigen Fakultät bzw. des fachlich zuständigen Fachbereichs zu stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss gemäß der geltenden Promotionsordnung.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die zwar ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial aufweisen, die jedoch entweder mit ihrer Fachausbildung noch nicht den erforderlichen Wissensstand erreicht haben, noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder noch kein ausgearbeitetes Dissertationsprojekt vorlegen können, können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen befristet in ein Promotionsstudium zur Absolvierung eines Vorprogramms (§ 10) aufgenommen werden. ²Die Dauer der Teilnahme an einem Vorprogramm beträgt höchstens ein Jahr.

§ 6

Lehre und Betreuung in Promotionsstudien

(1) ¹Das Lehrprogramm sowie die Betreuung werden durch die Ordnungen der einzelnen Promotionsstudien geregelt. ²Die Lehrangebote der jeweiligen Promotionsstudien werden von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche und der DRS und/oder HGS bestritten. ³Mitglieder von beteiligten außeruniversitären Kooperationspartnern können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarungen an der Ausbildung beteiligt werden. ⁴Fellows und Senior Fellows des BAK können auf Einladung an dem Lehrprogramm der Graduiertenschule beteiligt werden. ⁵Für besondere Lehrveranstaltungen können von den beiden beteiligten Universitäten Lehraufträge erteilt werden.

(2) ¹Ein Promotionsvorhaben wird durch ein Betreuungsteam des jeweiligen Promotionsstudiums betreut. ²Das Betreuungsteam besteht in der Regel aus einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer bzw. mehreren weiteren Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuern. ³Eine interdisziplinäre Besetzung sowie die Aufnahme von Angehörigen außeruniversitärer Einrichtungen in das Betreuungsteam sind erwünscht. ⁴Bei Ausschluss oder Ausscheiden von Mitgliedern von Betreuungsteams bemüht sich die oder der Beauftragte eines Promotionsstudiums

um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

(3) ¹Die Studierenden und die Mitglieder des Betreuungsteams schließen eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 6 ab. ²Die Nichteinhaltung der Betreuungsvereinbarung durch die Studierenden kann zu ihrem Ausschluss aus dem Promotionsstudium führen. ³Mitglieder des Betreuungsteams können mit Zustimmung der jeweiligen Studierenden wechseln oder ausgetauscht werden.

§ 7

Organisation des Promotionsstudiums

(1) ¹Bestandteile, Ziele und Organisation des Promotionsstudiums, Arbeitsaufwand für die Studierenden, Verhältnis von wissenschaftlicher Forschungsarbeit (Arbeit an der Dissertation), fachspezifischer Ausbildung und Kompetenzerwerb in „Transferable Skills“ und Berichtspflichten sind in der Ordnung jedes Promotionsstudiums zu regeln.

(2) ¹Für die Beratung der Studierenden ist eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler vorzusehen. ²Diese oder dieser wird auf Vorschlag der oder des Beauftragten des Promotionsstudiums von der Leitung der Graduiertenschule bestellt.

§ 8

Gleichstellung, Familienförderung

¹Die Graduiertenschule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und familienfreundliche Maßnahmen. ²Bei der zeitlichen Gestaltung der Promotionsstudien wird auf Kompatibilität mit Familienpflichten geachtet.

§ 9

Curriculum eines Promotionsstudiums

(1) Jedes Promotionsstudium umfasst einen bestimmten Bereich, einen gemeinsamen Forschungsschwerpunkt oder ein gemeinsames Forschungsgebiet der an den Berliner Universitäten angesiedelten Fächer mit altertumswissenschaftlichem Forschungsbezug.

(2) ¹Ein Promotionsstudium umfasst bis zu vier Fünfteln die wissenschaftliche Forschungsarbeit (Arbeit an der Dissertation). ²Bis zu einem Fünftel umfasst es das Lehrangebot der für ein Promotionsstudium spezifischen Fachdisziplinen und die entsprechenden Veranstaltungen (promotionsfachspezifisches Studium) sowie das Lehrangebot in „Transferable Skills“ der DRS und der HGS (Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement, wissenschaftsrelevante Fremdsprachen).

(3) Das Curriculum eines Promotionsstudiums umfasst neben der Arbeit an der Dissertation ein Lehrprogramm (bis zu 36 LP, nach Möglichkeit bis zu sechs pro Semester):

- a) Fachstudium: Seminare, Colloquien aus dem Angebot des Lehrprogramms der einzelnen Fächer, themenspezifische Forschungsmethodik und -technik;
- b) praxisorientierte Veranstaltungen (Praktika, Workshops, Ringvorlesungen, Besuch von Grabungen/Tagungen);
- c) „Transferable Skills“/„Soft Skills“/„Schlüsselqualifikationen“/„Professional Skills“ aus dem Angebot der DRS bzw. HGS (insbesondere Sprachkurse; Kurse in Vortragstechnik, wissenschaftlichem Schreiben, Wissenschaftsmanagement).

(4) ¹Von den bis zu 36 LP sollen nicht mehr als sechs auf Angebote gemäß Abs. 3 Buchst. c) entfallen (für Sprachkurse bis zu 6). ²Die verbleibenden 30 LP sollen auf Angebote gemäß Abs. 3 Buchst. a) und b) verteilt werden. ³Die Anzahl der Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen wird für jedes Promotionsstudium spezifisch festgelegt; in den Pflichtveranstaltungen sollen die Studierenden ihre Kernkompetenzen vertiefen. ⁴Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen soll je nach Aufnahmemöglichkeit allen an der Graduiertenschule beteiligten Fächern offen stehen. ⁵Es besteht die Möglichkeit, Angebote aus anderen Promotionsstudien der Graduiertenschule oder aus Promotionsstudien, die nicht der Graduiertenschule zugeordnet sind, einzubeziehen und die dort erbrachten Leistungen anzurechnen, sofern Gleichwertigkeit besteht. ⁶Die Ordnungen der Promotionsstudien sollen regeln, unter welchen Voraussetzungen die Leistungsanforderungen im Rahmen eines Promotionsstudiums der Studierenden als erfolgreich erbracht gelten.

(5) ¹In begründeten Ausnahmefällen besteht auf Antrag die Möglichkeit der Verlängerung der Studiendauer auf bis zu acht Semester. ²Bei Ausschöpfung der gesetzlichen Elternzeit wird die Dauer entsprechend verlängert.

(6) Studierende im dritten Studienjahr sollen nach vorherigem hochschuldidaktischen Training an einem für das Dissertationsthema relevanten Lehrangebot im Rahmen ihrer Berufsqualifikation unter Betreuung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen beteiligt werden.

(7) ¹Den Promovierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Teil ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Ausland – nach Möglichkeit an einer Partnerinstitution (§ 11) – zu verbringen, sofern nach dem jeweils erreichten Bearbeitungsstand der Dissertation davon eine zusätzliche Förderung zu erwarten ist. ²Die internationale Vernetzung von Promovierenden wird durch Reisemittel der Promotionsstudien bei Forschungsaufenthalten im Ausland und bei Konferenzen gefördert.

§ 10 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 befristet in ein Vorprogramm (Propädeutikum) eines Promotionsstudiums aufgenommen worden sind, absolvieren während des Propädeutikums ein nach ihren Bedürfnissen zusammengestelltes Studienprogramm und arbeiten ihr Dissertationsprojekt für die Aufnahme in das Promotionsstudium aus. ²Die Studienprogramme werden von den Studienberaterinnen oder -beratern in Absprache mit den Studierenden erstellt.

(2) ¹Pro Semester können für die besuchten Lehrveranstaltungen 15, für die Ausarbeitung des Dissertationsprojekts weitere 15 LP vergeben werden. ²Der Studienverlaufsplan wird individuell, in Absprache mit dem Betreuungsteam, festgelegt. ³Eine Anrechnung dieser Leistungen auf das Promotionsstudium erfolgt nicht.

(3) ¹Die Aufnahme in das Propädeutikum setzt ein Bewerbungsverfahren nach § 4 voraus. ²Nach erfolgreicher Absolvierung des Propädeutikums ist eine Entfristung der Zulassung zum Promotionsstudium möglich.

§ 11 Nationale und internationale Partnerinstitutionen

(1) ¹Die Graduiertenschule strebt Partnerschaften mit nationalen und internationalen Institutionen an. ²In den

Kooperationsvereinbarungen mit den Partnern ist die Geltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) ¹Die Graduiertenschule bietet auch Promovierenden von anderen Institutionen im In- und Ausland Studienmöglichkeiten im Rahmen von Gast- oder Austauschprogrammen an. ²Die Reise- und Aufenthaltskosten müssen von der entsendenden Institution übernommen werden. ³Zu diesem Zweck richtet jedes Promotionsstudium ein Netzwerk mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland ein.

(3) ¹Um den Austausch von Dozierenden zu fördern, können Mittel für Gastprofessuren eingeworben werden. ²Es können auch Gastwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler aus dem Fellowprogramm des BAK oder anderen Institutionen in das Lehr- und Betreuungsprogramm einbezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1: Erforderliche Bewerbungsunterlagen (online einzureichen)

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular (Anlage 2)
- ein ausgefüllter Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium (Anlage 3)
- ein Exposé des Dissertationsvorhabens (8 bis 10 Seiten)
- ein Arbeits- und Zeitplan
- eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium relevanten Tätigkeiten und Erfahrungen
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium (2 bis 3 Seiten)
- Zeugnisse aller bisher erworbenen Hochschulabschlüsse (in beglaubigten Kopien)
- zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern
- Nachweis der in der jeweiligen Einzelordnung geforderten englischen und ggf. deutschen Sprachkenntnisse (Mindestniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER))
- eine Arbeitsprobe (15 bis 20 Seiten).

Anlage 2:

Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium XYZ

Bitte drucken Sie dieses Formular aus, füllen Sie es (in Druckschrift) aus und senden Sie es zusammen mit den anderen Unterlagen per Post an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsführenden Kommission Promotionsstudium XYZ

Bewerbungsschluss ist der: _____ .

Persönliche Informationen

Nachname: _____

Vorname: _____

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Qualifikationen

Hochschulabschluss/-abschlüsse: _____

Im Studiengang/in folgenden Studiengängen:

Gesamtnote(n):¹ _____

Datum des Abschlusses/der Abschlüsse: _____

Universität/en: _____

Titel der Abschlussarbeit(en): _____

¹ Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, legen Sie (auf einem separaten Blatt) bitte eine Erläuterung des Notensystems bei.

FU-Mitteilungen

Promotionsvorhaben

Fach, in dem die Promotion angestrebt wird: _____

Arbeitstitel der Dissertation: _____

Vorgeschlagene Betreuerinnen oder Betreuer:

1. _____

2. _____

Bemerkungen: _____

Wie sind Sie auf das Promotionsstudium der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS) aufmerksam geworden? (Anzeige in Zeitung/Newsletter/eigene Suche/persönliche Empfehlung/Internet-Suchmaschine ...)

Datum/Unterschrift: _____

Anlage 3: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium XYZ

Antragstellerin oder Antragsteller

Name/Vorname

Postanschrift

Hochschulabschluss in folgendem Studiengang

Promotionsstudium

geplantes Thema des Dissertationsvorhabens (ggf. als Anlage).....

.....

Bitte unbedingt beifügen (Anlagen)

1. Urkunde und Zeugnis über den Studienabschluss
2. Bei Nichtübereinstimmung der fachlichen Zuordnung von Studienabschluss und Promotionsfach bitte begründen, warum das Promotionsvorhaben als erfolgreich durchführbar erscheint (insbesondere Nachweis von relevanten Vorkenntnissen für das Dissertationsvorhaben, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrung)

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Die geltende Fassung der Promotionsordnung der Fakultät [Name] oder des Fachbereichs [Name] ist mir bekannt.

.....
Datum/Unterschrift

Betreuerin oder Betreuer des Dissertationsvorhabens

.....
Datum/Unterschrift

Die Voraussetzungen der betreffenden Fakultät/des betreffenden Fachbereichs für die Zulassung zur Promotion wurden geprüft.

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion unbefristet und auflagenfrei zugelassen werden.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion nicht bzw. nur befristet und mit Auflagen zugelassen werden (bei Ablehnung bzw. befristeter und mit Auflagen versehener Zulassung Anlage mit Begründung).

.....
Datum/Unterschrift/Stempel der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium XYZ
der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums
XYZ**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium XYZ der **Berlin Graduate School of Ancient Studies** (BerGSAS)
(FU-Mitteilungen 28/2011/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 27/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium XYZ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der **Berlin Graduate School of Ancient Studies**
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums XYZ

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium
XYZ
der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums
XYZ**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium XYZ der Berlin Graduate School for Ancient Studies (BerGSAS)
(FU-Mitteilungen 28/2011/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 27/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium XYZ vorgesehenen Anforderungen erfüllt:

FU-Mitteilungen

In den einzelnen Studieneinheiten (Modulen) wurden folgende Leistungen erbracht:

Veranstaltungen:	Leistungspunkte
Forschungsseminar _____	_____
Altertumswissenschaftliches Forschungscolloquium _____	_____
Fachbezogenes Forschungscolloquium _____	_____
Fachfremdes Forschungscolloquium _____	_____
Workshops _____	_____
Tagungen _____	_____
Kompetenzkurse _____	_____
Sprachkurse _____	_____

Weitere Aktivitäten:

Eine Publikationsliste ist beigefügt

Berlin, den

L.S.

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der **Berlin Graduate School of Ancient Studies**
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums XYZ

Anlage 6

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3

zwischen

_____ (Der oder Dem Studierenden),

und

_____ (Der Betreuerin oder Dem Betreuer gemäß Promotionsordnung)

_____ (Der Ko-Betreuerin oder Dem Ko-Betreuer)

_____ (ggf. Der zweiten Ko-Betreuerin oder Dem zweiten Ko-Betreuer)

_____ (Der oder Dem Beauftragten des Promotionsstudiums).

1. *[Frau oder Herr: Vorname Name]* ist seit dem 00. Monat 2011 Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums XYZ der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

und erstellt in dessen Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf der Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 2.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)

2. _____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

3. _____ (ggf. als zweite Betreuerin oder zweiter Betreuer)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § x Abs. x der Einzelordnung vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ x bis x Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest.

4. Der oder Die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungsgespräche mindestens zweimal pro Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder vonseiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder Der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § x Abs. x der Einzelordnung anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von *[Datum]* bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder Der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder Der Studierende darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit nur aufnehmen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen hiervon beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist. Die Nebentätigkeit ist vor ihrer Aufnahme der oder dem Beauftragten sowie dem Betreuungsteam anzuzeigen.

7. Die oder Der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder Der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002) sowie gemäß der Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 25. Juni 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte/den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder Der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)
_____ (ggf. zweite Ko-Betreuerin oder zweiter Ko-Betreuer)
_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 7: Studienverlaufsplan:

Sem.	1) Arbeit an der Dissertation	2a) Fachstudium Pflicht-/Wahlpflichtveranst.	2b) (praxisorientierte) Veranstaltungen Pflicht-/Wahlpflichtveranst.	2c) „Transferable Skills“ Wahlpflichtveranstaltungen
1.				
2.				
3.				
4.	Studien-/Forschungsaufenthalt im Ausland			
5.				
6.				
		... LP	... LP	... LP

Das Curriculum (2a bis c) wird entsprechend der disziplinären Ausrichtung des Promotionsvorhabens gestaltet (die Veranstaltungstypen müssen genau beschrieben werden). Die Zuordnung von LP an die einzelnen Sparten und Semester kann variieren, nicht aber insgesamt 30 LP überschreiten, wobei für das Lehrprogramm gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) höchstens 5 (bzw. 6) LP vergeben werden sollten. (Die Vergabe von LP für das Lehrprogramm gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) und b) kann dementsprechend variieren.)

Anlage 8: Liste der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche

Fachbereiche der Freien Universität Berlin:

- Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
- Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
- Fachbereich Geowissenschaften

Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin:

- Philosophische Fakultät I
- Philosophische Fakultät II
- Philosophische Fakultät III
- Theologische Fakultät

Ordnung für das Promotionsstudium „Sprachen und Texte antiker Kulturen“/„Ancient Languages and Texts“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 4. Mai 2011 folgende Ordnung für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium
- § 5 Auswahlgespräche
- § 6 Auswahlentscheidung
- § 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 8 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 9 Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten
- § 10 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 11 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 13 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensmanagement
- § 14 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

* Diese Ordnung ist von den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Juli 2011 und der Freien Universität Berlin am 21. Juni 2011 bestätigt worden.

- § 15 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 16 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien
- § 17 Inkrafttreten

- Anlage 1: a) Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts
b) Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Latinistik
- Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen
- Anlage 4: Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts
- Anlage 5: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts
- Anlage 6: Muster für das Zertifikat
- Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 8: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts (Promotionsstudium) der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule).

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studentinnen oder Studenten ist eine von dem Leitungsgremium (LG) der Graduiertenschule eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. ²Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium (§ 8) als die oder der Vorsitzende,
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums und
- eine Koordinatorin oder ein Koordinator der Graduiertenschule.

³Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von den Studierenden des Promotionsstudiums gewählt. ⁴Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studentin oder des Studenten beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich. ⁶Für die stimmberechtigten Mitglieder ist vom LG jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Die GfK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Im Rahmen der Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 nehmen eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Humboldt-Graduate-School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin sowie die Frauenbeauftragten der am Promotionsstudium beteiligten Fakultäten und Fachbereiche an den Sitzungen der GfK mit beratender Stimme teil.

(5) Die GfK legt in Absprache mit dem LG die Anzahl der Studienplätze fest, die bei jedem Aufnahmeverfahren und insgesamt zur Verfügung stehen.

§ 2

Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) ¹Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. ³Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen, erworben werden. ⁴Das Promotionsstudium soll die Studentinnen oder Studenten im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Bewerbungsfrist zur Aufnahme in das Promotionsstudium endet jeweils am 30. April für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. Oktober des laufenden Jahres oder am 30. September für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. April des folgenden Jahres. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Promotionsstudium aufgenommen werden sollen, müssen entweder an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin zum Promotionsverfahren zugelassen werden können oder Austauschstudierende von Partneruniversitäten sein. ³Bewerbungsanträge und -unterlagen gemäß Anlage 3 sind vollständig bei der oder dem Vorsitzenden der GfK einzureichen. ⁴Diesen Vorgaben nicht entsprechende, insbesondere unvollständige Anträge führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. ²Über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entscheidet die GfK.

(3) ¹Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Prinzipien der Chancengleichheit. ²Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Promotionsstudium besteht nicht.

(4) ¹Über den Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist, entschieden werden. ²Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Promotion.

(5) ¹Nach Aufnahme in das Promotionsstudium haben die Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Promotionsausschuss der fachlich zuständigen Fakultät bzw. des fachlich zuständigen Fachbereichs zu stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss gemäß der geltenden Promotionsordnung.

§ 4

Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium ist ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial.

(2) ¹Folgende Nachweise und Unterlagen sind vorzulegen:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Pro-

motion möglich ist. Die Einholung dieser Feststellung ist auch nach der Aufnahme in das Promotionsstudium möglich.

- b) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität oder der Humboldt-Universität zu Berlin,
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Aufnahme in das Promotionsstudium erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Auf Antrag ist die Zulassung einer anderen Sprache als Englisch möglich, wenn die Betreuung und die Bewertung der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Anforderungen gewährleistet sind.
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) eine kurze Darstellung des Dissertationsprojektes und
- f) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.

²Darüber hinaus werden Auswahlgespräche gemäß § 5 durchgeführt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber richten zu den von der GfK festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f) sowie den weiteren in Anlage 3 genannten Unterlagen an die oder den Vorsitzenden der GfK. ²Unter Fristsetzung kann sie oder er Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 5 Auswahlgespräche

(1) Die GfK lädt die Bewerberinnen oder Bewerber, die die unter § 4 genannten Anforderungen erfüllen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) ¹Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem für das Auswahlgespräch bestimmten Termin abgesandt wurde. ²Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei von der GfK Beauftragten durchgeführt, von denen in Forschung und Lehre ein Fach oder Fachgebiet vertreten wird, dem das Thema eines Dissertationsvorhabens zuzuordnen ist. ²Eingeladen werden auch Beauftragte der DRS und der HGS sowie die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät/des zuständigen Fachbereichs. ³Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von etwa 30 Minuten. ⁴Über die Auswahlgespräche werden Protokolle geführt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung von Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten.

§ 6 Auswahlentscheidung

(1) Die GfK schlägt dem LG die für eine Aufnahme in das Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Entscheidung vor.

(2) ¹Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die GfK eine Rangfolge. ²Im Regelfall finden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. ²Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. ³Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(4) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin erlischt die Aufnahme in das Promotionsstudium.

§ 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 11)

sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 12), Wissenschaftsmanagement (§ 13) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 14).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) ¹Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ²Darüber hinaus können weitere Sprachen in Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 8

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Das LG bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) ¹Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. ²Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. ³Die oder der Beauftragte berichtet dem LG über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) ¹Die oder Der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studentinnen oder Studenten mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen bestehen soll. ²Dem Betreuungsteam gehören die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer bzw. mehrere weitere Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer an. ³Im Einvernehmen mit den jeweiligen Studentinnen oder Studenten können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Postdoc-Stipendiatinnen oder Postdoc-Stipendiaten dritte Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und Studentinnen oder Studenten gemäß Anlage 8 festgelegt.

(6) Lehre, die im Rahmen des Promotionsstudiums erbracht wird, kann, soweit rechtlich zulässig, auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Lehrkräfte angerechnet werden.

§ 9

Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten

(1) Der Aufwand der Studentinnen oder Studenten für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums soll durchschnittlich fünf LP pro Semester betragen.

(2) ¹Von den insgesamt 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 sollen auf die Schlüsselqualifikationen maximal fünf LP entfallen. ²Auf die Sprachausbildung nach § 14 Abs. 1 oder einer anderen Sprache können maximal sechs LP entfallen, es sei denn, dass gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 weitere Sprachen Verwendung finden.

(3) Die verbleibenden LP sollen zu möglichst gleichen Teilen auf die beiden Bereiche des Fachstudiums und der praxisorientierten Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2 entfallen.

§ 10

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) ¹Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Forschungsaufenthalte an geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. ²Die Forschungsaufenthalte finden vorzugsweise im 4. Semester statt und dauern in der Regel drei Monate.

§ 11

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- a) **Forschungsseminar:** Dieses Seminar ist ein Angebot im Umfang von zwei SWS (4 LP) an einer der beiden Universitäten in dem jeweiligen Promotionsfach. Das Seminar hat die Aufgabe, abgesehen von der inhaltlichen Thematik, eine theoretische und methodologische Basis zu schaffen. Die Promovierenden erfüllen in diesem Seminar die Anforderungen, die in jedem Fach auch an die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellt werden.
- b) **Alertumswissenschaftliches Forschungskolloquium:** Das Colloquium wird in jedem Wintersemester von den am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern angeboten.

Es hat einen Umfang von zwei SWS (2 LP) und dient der Präsentation und der kritischen Erörterung der Dissertationsvorhaben. Dabei sollen die Studentinnen oder Studenten ihre Dissertationsprojekte in einer kombinierten Form vorstellen, indem sie ein kurzes Papier schriftlich einreichen, dann aber in freiem Vortrag ihr Vorhaben erläutern. Hierfür sollen die Studentinnen oder Studenten nach Möglichkeit interdisziplinäre Gruppen aus zwei oder drei Personen bilden. Neben der Einübung in akademische Praktiken fördert das Colloquium auch den interdisziplinären Dialog.

- c) **Fachbezogenes Forschungscolloquium:** In dem 14-täglich stattfindenden Colloquium von einer SWS (2 LP) stellen die Studentinnen oder Studenten Spezialfragen aus ihrem Dissertationsprojekt und damit aus der jeweiligen Fachdisziplin vor, die im fachübergreifenden Gespräch erfahrungsgemäß in den Hintergrund treten. Das Colloquium wird von den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern und den Mitgliedern des Betreuungsteams angeboten. Die Teilnahme steht auch Nichtmitgliedern der Graduiertenschule offen. Ziel der Veranstaltung ist die Ausbildung der disziplinären Kompetenz im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Promotionsvorhaben.
- d) **Fachfremdes Forschungscolloquium:** Die Veranstaltung im Umfang von zwei SWS (1 LP) wird dem Fächerspektrum einer fachfremden Disziplin entnommen und soll so beschaffen sein, dass in ihr Fragestellungen, Theorien und Methoden diskutiert werden, die für Dissertationsprojekte des Promotionsstudiums relevant und für die Anschlussfähigkeit der altertumswissenschaftlichen Forschung einschlägig sind (insbesondere aus Linguistik und Literaturwissenschaft der modernen Philologien, Sozialwissenschaften und Hermeneutik). Von den Studentinnen oder Studenten wird kein eigener Beitrag erwartet, jedoch die aktive Beteiligung an den Diskussionen.
- e) **Workshops/Fachtagungen:** Die Studentinnen oder Studenten stellen ihr Dissertationsprojekt im Rahmen von mindestens zwei Workshops oder Fachtagungen vor (insgesamt 4 LP). Gelegenheiten dazu bieten universitäre und außeruniversitäre Institute. Eine der beiden Workshops oder der beiden Fachtagungen muss außerhalb von Berlin und Brandenburg stattfinden, nach Möglichkeit im Ausland. Mindestens eine weitere Fachtagung wird ohne einen eigenen Beitrag besucht, sollte jedoch einen thematischen Bezug zum Dissertationsprojekt besitzen; auch hier wird eine aktive Beteiligung an den fachspezifischen Diskussionen erwartet (1 LP).
- f) **Organisation eines Workshops und einer themenbezogenen Veranstaltung:** Die Studentinnen oder Studenten beteiligen sich maßgeblich an der Organisation und der Durchführung eines fachbezo-

genen Workshops (4 LP) und einer themenbezogenen Veranstaltung (4 LP). Die themenbezogene Veranstaltung kann beispielsweise in der Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung, einer Exkursion, einer Ausstellung oder einem Studientag bestehen. Dadurch werden sowohl akademische Praktiken eingeübt als auch Kompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung erworben und gefestigt.

- g) **Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen:** Zwei Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen (insgesamt bis zu 5 LP). Sofern ein Angebot der DRS oder der HGS erfolgt, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden. Empfohlen werden eine Veranstaltung in wissenschaftlichem Englisch oder zum wissenschaftlichen Schreiben und eine Veranstaltung zur Hochschuldidaktik oder zum Einüben in Techniken mündlicher Präsentation sowie des Einsatzes elektronischer Medien.

(2) Lehr- und Lernformen der Typen Abs. 1 Buchst. a) bis d) sind dem Bereich Fachstudium, die des Typs Abs. 1 Buchst. e) bis f) dem Bereich praxisorientierte Veranstaltungen zugeordnet.

(3) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(4) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(5) ¹Der Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß Abs. 4 soll in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Beauftragten sowie der zuständigen Stelle an der Zieleinrichtung über die Dauer des Aufenthalts, über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkten vorausgehen. ²In jedem Fall ist das Lehrangebot der gewählten Einrichtung im Hinblick darauf zu prüfen, ob in Hinblick auf eine Anrechnung in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können. ³Hierüber ist vor Aufnahme der Wahrnehmung des Lehrangebots von der oder dem Beauftragten und der zuständige Stelle der Zieleinrichtung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der Studentin oder dem Studenten auszuhändigen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

¹Die Studentinnen oder Studenten sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. ²Darüber hinaus kann ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit eingeräumt werden, Teilbereiche ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 13

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studentinnen oder Studenten sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 14

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(3) Finden gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 weitere Unterrichtssprachen Verwendung, können über die im § 9 Abs. 2 Satz 2 angegebene maximale LP-Zahl hinaus weitere Kenntnisse in diesen Sprachen erworben und nachgewiesen werden.

§ 15

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studentinnen oder Studenten berichten der Betreuerin oder dem Betreuer oder dem Betreuungsteam zweimal pro Semester über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. ²Näheres zu Form, Ter-

minen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt (Anlage 8).

(2) ¹Jährlich wird ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studentinnen oder Studenten dient. ²Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung (Anlage 8) geregelt.

(3) ¹Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der Studentin oder des Studenten durch das Betreuungsteam. ²Es wird geprüft, ob bei der Studentin oder dem Studenten sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch in Bezug auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. ³Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. ⁴Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und §§ 12 bis 14 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. ⁵Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Beauftragten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) ¹Die oder Der Beauftragte entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der Studentin oder des Studenten im Promotionsstudium. ²Der Studentin oder dem Studenten ist durch das Betreuungsteam in schriftlicher Form rechtzeitig mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss des Promotionsstudiums gefährdet ist. ³Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. ⁴Sollte die oder der Beauftragte gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. ⁵Über den Verbleib oder den Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß § 8 Abs. 3 Beteiligten eine Entscheidung fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß den Anlagen 6 und 7 ausgestellt.

§ 16

Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zwar ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial aufweisen und vom zuständigen

Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen worden sind, jedoch

- a) mit ihrer bisherigen Hochschulausbildung noch nicht den erforderlichen Qualifikationsstand erreicht haben,
- b) nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder
- c) noch keine ausgearbeitete Darstellung des Dissertationsprojekts vorlegen können,

können befristet in das Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums aufgenommen werden.

(2) Die Dauer des Propädeutikums beträgt in der Regel sechs, maximal 12 Monate.

(3) ¹Pro Semester können für die im Propädeutikum besuchten Lehrveranstaltungen 15 LP, für die Arbeit an der Ausarbeitung des Dissertationsprojekts weitere 15 LP vergeben werden. ²Der Studienverlaufsplan wird individuell, in Absprache mit einem Betreuungsteam, festgelegt. ³Eine Anrechnung dieser Leistungen auf das Promotionsstudium erfolgt nicht.

(4) ¹Die Zulassung zum Propädeutikum setzt ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 voraus. ²Sie berechtigt nicht automatisch zur Aufnahme in das Promotionsstudium. ³Über diese entscheidet die GfK aufgrund der Evaluation und Empfehlung des Betreuungsteams.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1 a): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts

Semester (SWS, LP)	Projektbezogene Seminare und Colloquien	Fachfremde Colloquien	Workshops, Tagungen und weitere Veranstaltungen	Schlüsselqualifikationen	Optionale Veranstaltungen
1. (2 SWS, 5 LP)	Forschungsseminar im Promotionsfach (2 SWS) (4 LP)		Besuch einer Fachtagung ohne Präsentation (1 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen, insbesondere Projekt- und Zeitmanagement in der Promotion (1 SWS) (1 LP)	Sprachkurse (6 SWS) (6 LP)
2. (2 SWS, 5 LP)		Besuch von Workshop/Fachtagung mit Präsentation (2 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (I), insbesondere Wissenschaftliches Schreiben und Techniken des Promovierens (1 SWS) (1 LP)		
3. (4 SWS, 6 LP)		Altertumswissenschaftliches Forschungskolloquium (2 SWS) (2 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (II), insbesondere Techniken der mündlichen Präsentation und des Einsatzes elektronischer Medien (1 SWS) (1 LP)		
4. (3 LP)	Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland (mit Besuch einer oder mehrerer Veranstaltungen entsprechend dem Äquivalent von 3 LP)				
5. (2 SWS, 5 LP)		Fachfremdes Forschungskolloquium (2 SWS) (1 LP)	Organisation eines fachbezogenen Workshops (4 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen, insbesondere Antragstellung bzw. Karriereplanung (1 SWS) (1 LP)	
6. (2 SWS, 6 LP)	Fachbezogenes Forschungskolloquium (1 SWS) (2 LP)		Organisation einer themenbezogenen Veranstaltung, insbesondere Lehrveranstaltung, Studientag, praxisorientierte Veranstaltung (4 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen, insbesondere Vorbereitung auf die Disputation (1 SWS) (1 LP)	
11 SWS/30 LP	9 LP	3 LP	13 LP	Min. 3 bis max. 5 LP	Max. 6 LP

Anlage 1 b): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Latinistik

Semester (SWS, LP)	Projektbezogene Seminare und Colloquien	Fachfremde Colloquien	Workshops, Tagungen und weitere Veranstaltungen	Schlüsselqualifikationen	Optionale Veranstaltungen
1. (2 SWS, 5 LP)	Forschungsseminar Theorien und Methoden der Latinistik (2 SWS) (4 LP)		Besuch eines Workshops/ einer Fachtagung im In- und Ausland zu einem Thema im Bereich der Klassischen Philologie ohne Vortrag (1 LP)	z. B. Projekt- und Zeitmanagement in der Promotion (1 LP)	
2. (2 SWS, 5 LP)			Besuch eines Workshops/ einer Fachtagung im In- und Ausland zu einem Thema im Bereich der Klassischen Philologie mit Vortrag (2 LP)	Schlüsselqualifikationen I, z. B. Wissenschaftliches Schreiben (1 SWS) (1 LP)	
3. (4 SWS, 6 LP)		Altertumswissenschaftliches Forschungscolloquium der ALT-Disziplinen „Kultur – Wissen – Text“ (2 SWS) (2 LP)	Besuch eines Workshops/ einer Fachtagung zu einem Thema im Bereich der Klassischen Philologie, außerhalb von Berlin-Brandenburg, vorzugsweise im Ausland mit Vortrag (2 LP)	Schlüsselqualifikationen II, z. B. Techniken der mündlichen Präsentation (1 SWS) (1 LP)	Sprachkurse (6 SWS) (6 LP)
4. (3 LP)	Forschungsaufenthalt an einer Universität im In- oder Ausland, Besuch von mind. 1 Veranstaltung im Bereich der Latinistik, (insgesamt 3 LP)				
5. (2 SWS, 5 LP)		Fachfremdes Forschungscolloquium Theorien der Kultur- und Literaturwissenschaft (2 SWS) (1 LP)	Organisation eines Workshops zu einem Thema der Klassischen Philologie (4 LP)	z. B. Antragstellung (1 LP)	
6. (2 SWS, 6 LP)	Forschungscolloquium Latinistik, Projektdiskussion (1 SWS) (2 LP)		Organisation einer Veranstaltung im Bereich der Latinistik (Lehrveranstaltung, Studententag, Exkursion) (4 LP)	z. B. Disputationstraining (1 LP)	
11 SWS/30 LP	9 LP	3 LP	13 LP	Min. 2 bis max. 5 LP	Max. 6 LP

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungsseminar im Promotionsfach (2 SWS, 4 LP)	Vertiefung der für das jeweilige Promotionsfach spezifischen inhaltlichen, theoretischen und methodologischen Kenntnisse Leistungsnachweis (mdl. und/oder schriftl. Beitrag) entsprechend den Vorgaben des Fachs/der Dozierenden	Ja
Altertumswissenschaftliches Forschungscolloquium (2 SWS, 2 LP)	Präsentation des Dissertationsprojekts im Rahmen eines Colloquiums in einer an ALT-beteiligten Disziplin, in vorab schriftlicher Form (z. B. eines Thesenpapiers) und (freiem) Vortrag nach Möglichkeit in Gruppen in interdisziplinärer Zusammensetzung	Ja
Fachbezogenes Forschungscolloquium (1 SWS, 2 LP)	Präsentation von fachspezifischen Fragen des Dissertationsprojekts im Rahmen eines Colloquiums im jeweiligen Promotionsfach, in vorab schriftlicher Form (z. B. eines Thesenpapiers) und (freiem) Vortrag Ausbildung der disziplinären Kompetenz	Ja
Fachfremdes Forschungscolloquium (2 SWS, 1 LP)	Besuch eines Colloquiums aus dem Angebot einer fachfremden, nach Möglichkeit nicht alttumswissenschaftlichen Disziplin, die für die Fragestellungen, Theorien und Methoden des jeweiligen Dissertationsprojektes und die Anschlussfähigkeit relevant sind, insbesondere aus den Bereichen Linguistik und Literaturwissenschaft, Sozialwissenschaften und Hermeneutik aktive Teilnahme	Ja
Fachbezogene Lehrveranstaltung während des Forschungsaufenthalts an einer Universität im In- oder Ausland (3 LP)	Besuch von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen auf Graduierten-Niveau (Seminaren, Colloquien, Blockseminaren) Erweiterung der für das jeweilige Promotionsfach einschlägigen Kenntnisse und Auseinandersetzung mit den an der jeweiligen Universität/Forschungseinrichtung diskutierten und für sie spezifischen inhaltlichen, theoretischen und methodologischen Fragestellungen aktive Teilnahme	Ja
Workshop/Fachtagung mit eigener Präsentation (2 LP)	Vorstellung des Dissertationsprojekts (Vortrag, Poster) an einem Workshop oder auf einer Fachtagung an einer universitären oder außeruniversitären Institution im Raum Berlin-Brandenburg	Ja
Workshop/Fachtagung (außerhalb von Berlin-Brandenburg, vorzugsweise im Ausland) mit eigener Präsentation (2 LP)	Vorstellung des Dissertationsprojekts (Vortrag, Poster) an einem Workshop oder auf einer Fachtagung an einer universitären oder außeruniversitären Institution außerhalb von Berlin und Brandenburg, nach Möglichkeit im Ausland	Ja

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Fachtagung ohne Präsentation (1 LP)	Besuch einer Fachtagung mit thematischem Bezug zum Dissertationsprojekt ohne eigenen Beitrag aktive Teilnahme an den Fachdiskussionen	Ja
Organisation eines fachbezogenen Workshops (4 LP)	Beteiligung an der Organisation und der Durchführung eines fachbezogenen Workshops oder einer Fachtagung, der/die von einem Mitglied des Betreuungsteams oder einer Gruppe von an ALT oder anderen Programmen beteiligten Studierenden konzipiert wird Erfahrung mit administrativen und akademischen Praktiken	Ja
Organisation einer themenbezogenen Veranstaltung (4 LP)	Beteiligung an der Organisation und der Durchführung einer auf das Dissertationsfach bezogenen Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Exkursion, Ausstellung, Studientag o. Ä.), die von einem Mitglied des Betreuungsteams konzipiert wird Erfahrung im Bereich der Wissensvermittlung	Ja
2 Kurse zu Schlüsselqualifikationen (max. 5 LP)	Veranstaltungen vorzugsweise zu: wissenschaftlichem Englisch, wissenschaftlichem Schreiben, Hochschuldidaktik, Techniken mündlicher Präsentation, Einsatz elektronischer Medien, nach Möglichkeit aus dem Angebot der DRS oder der HGS Leistungsnachweis	Ja
Sprachkurse (max. 6 LP)	Besuch von Kursen in fachspezifisch relevanten oder wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen, nach Möglichkeit aus dem Angebot der DRS oder der HGS oder dem Sprachenzentrum optional, aktive Teilnahme	Ja

Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen (online einzureichen)

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular (Anlage 4)
- ein ausgefüllter Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium (Anlage 5)
- ein Exposé des Dissertationsvorhabens (8 bis 10 Seiten)
- ein Arbeits- und Zeitplan
- eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium relevanten Tätigkeiten und Erfahrungen
- eine Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium (2 bis 3 Seiten)
- Zeugnisse aller bisher erworbenen Hochschulabschlüsse (in beglaubigten Kopien)
- zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern
- Nachweis der englischen und ggf. deutschen Sprachkenntnisse
- eine Arbeitsprobe (15 bis 20 Seiten).

Anlage 4:

**Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium Sprachen
und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts
der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

Bitte drucken Sie dieses Formular aus, füllen Sie es (in Druckschrift) aus und senden Sie es zusammen mit den anderen Unterlagen per Post an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsführenden Kommission Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen

Bewerbungsschluss ist der: _____ .

Persönliche Informationen

Nachname: _____

Vorname: _____

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Qualifikationen

Hochschulabschluss/-abschlüsse: _____

Im Studiengang/in folgenden Studiengängen:

Gesamtnote(n):¹ _____

Datum des Abschlusses/der Abschlüsse: _____

Universität/en: _____

Titel der Abschlussarbeit(en): _____

¹ Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, legen Sie (auf einem separaten Blatt) bitte eine Erläuterung des Notensystems bei.

FU-Mitteilungen

Promotionsvorhaben

Fach, in dem die Promotion angestrebt wird: _____

Arbeitstitel der Dissertation: _____

Vorgeschlagene Betreuerinnen oder Betreuer:

1. _____

2. _____

Bemerkungen: _____

Wie sind Sie auf das Promotionsstudium der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS) aufmerksam geworden? (Anzeige in Zeitung/Newsletter/eigene Suche/persönliche Empfehlung/Internet-Suchmaschine ...)

Datum/Unterschrift: _____

Anlage 5: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts

Antragstellerin oder Antragsteller

Name/Vorname

Postanschrift

Hochschulabschluss in folgendem Studiengang

Promotionsstudium

geplantes Thema des Dissertationsvorhabens (ggf. als Anlage).....

.....

Bitte unbedingt beifügen (Anlagen)

1. Urkunde und Zeugnis über den Studienabschluss
2. Bei Nichtübereinstimmung der fachlichen Zuordnung von Studienabschluss und Promotionsfach bitte begründen, warum das Promotionsvorhaben als erfolgreich durchführbar erscheint (insbesondere Nachweis von relevanten Vorkenntnissen für das Dissertationsvorhaben, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrung)

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Die geltende Fassung der Promotionsordnung der Fakultät [Name] oder des Fachbereichs [Name] ist mir bekannt.

..... (Datum/Unterschrift)

Betreuerin oder Betreuer des Dissertationsvorhabens:

..... (Datum/Unterschrift)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wurden vom Promotionsausschuss geprüft.

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion unbefristet und auflagenfrei zugelassen werden.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion nicht bzw. nur befristet und mit Auflagen zugelassen werden (bei Ablehnung bzw. befristeter und mit Auflagen versehener Zulassung Anlage mit Begründung).

.....
Datum/Unterschrift/Stempel der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 6: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium
„Sprachen und Texte antiker Kulturen“/„Ancient Languages and Texts“
der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums
Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts
(FU-Mitteilungen 28/2011/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 25/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der Berlin Graduate School of Ancient Studies
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung



**„Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

**Promotionsstudium
„Sprachen und Texte antiker Kulturen“/„Ancient Languages and Texts“**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts der Berlin Graduate School of Ancient Studies (FU-Mitteilungen 28/2011/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 25/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts vorgesehenen Anforderungen erfüllt:

FU-Mitteilungen

In den einzelnen Studieneinheiten (Modulen) wurden folgende Leistungen erbracht:

Veranstaltungen: Leistungspunkte

Forschungsseminar

Altertumswissenschaftliches Forschungscolloquium

Fachbezogenes Forschungscolloquium

Fachfremdes Forschungscolloquium

Workshops

Fachtagungen

Kurse zu Schlüsselqualifikationen

Sprachkurse

Weitere Aktivitäten:

Eine Publikationsliste ist beigefügt

Berlin, den

L.S.

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der Berlin Graduate School of Ancient Studies
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 8

Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

zwischen

_____ (Der Studentin oder Dem Studenten),

und

_____ (Der Betreuerin oder Dem Betreuer gemäß Promotionsordnung)

_____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

_____ (ggf. Der zweiten Ko-Betreuerin oder dem zweiten Ko-Betreuer)

_____ (Der oder Dem Beauftragten des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 00. Monat 20xx Studentin oder Student des Promotionsstudiums **Sprachen und Texte antiker Kulturen/Ancient Languages and Texts** der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS), der Humboldt-Graduate-School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

und erstellt in dessen Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der Studentin oder dem Studenten auf der Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 8 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)

2. _____ (als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

3. _____ (ggf. als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 8 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest.

4. Die Studentin oder Der Student erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der Studentin oder des Studenten in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der Studentin oder des Studenten gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit finden Beratungs- und Betreuungsgespräche mindestens zweimal pro Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder vonseiten des Betreuungsteams bzw. der Studentin oder des Studenten Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die Studentin oder Der Student verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die Studentin oder Der Student darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit nur aufnehmen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die von der Studentin oder dem Studenten im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen hiervon beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist. Die Nebentätigkeit ist vor ihrer Aufnahme der oder dem Beauftragten sowie dem Betreuungsteam anzuzeigen.

7. Die Studentin oder Der Student hat den Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die Studentin oder Der Student und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002/sowie gemäß der Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 25. Juni 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2002). Dazu gehört für die Studentin oder den Studenten, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der Studentin oder des Studenten zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte/den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die Studentin oder Der Student),
_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)
_____ (ggf. zweite Ko-Betreuerin oder zweiter Ko-Betreuer)
_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.